



## RUDERORDNUNG

### § 1 - Ziele und Grundsätze

1. Die Ruderordnung soll einen gesicherten Ruderbetrieb ermöglichen und fördern. Sie dient der Sicherheit von Mitgliedern und Gästen des Ruderclub Lindau (RCL) sowie dem Schutz von Bootsmaterial und anderem gemeinschaftlichen Eigentum. Kameradschaftlicher Umgang und Rücksichtnahme innerhalb des Vereins und anderen Wassersporttreibenden gegenüber sind dabei selbstverständlich. Die Ruderordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Gäste.

### § 2 - Allgemeiner Ruderbetrieb / Ruderausschuss

1. Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihrer rudersportlichen Interessen und Ihres Könnens in folgende Rudergruppen eingeteilt:

- Anfänger/-innen
- Freizeit- und Wanderruder/-innen
- Ehemalige Rennruder/-innen
- Aktive Rennruder/-innen

2. Über die Zuordnung der vereinseigenen Boote zu den Rudergruppen bzw. Freigabe an einzelne Mitglieder oder Mannschaften entscheidet der Ruderausschuss, dem folgende Vorstandsmitglieder angehören (m/w):

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Ruderwart
- der Wanderruderwart
- der Bootswart
- die Trainer (mit 1 Stimme)
- die Jugendleiter (mit 1 Stimme)

Der Ruderausschuss wird bei Bedarf vom 2. Vorsitzenden einberufen und von diesem geleitet. Die Mitglieder des Ruderausschusses entscheiden über die Freigabe der Vereinsboote mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die zugeordneten Boote werden in einer für alle Mitglieder verbindlichen Bootsliste veröffentlicht.

3. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren dürfen ohne Begleitung durch das Trainerboot bzw. ohne Begleitung erfahrener Ruderer nur auf dem Kleinen See rudern; es sei denn, sie haben die jährliche Unterweisung des RCL zur Einhaltung der Bodenseeschifffahrtsordnung erfolgreich besucht. Das Mindestalter für Fahrten außerhalb des Kleinen Sees ohne Begleitung beträgt 14 Jahre.
4. Gäste dürfen Vereinsboote nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ruderwartes, des 1. oder 2. Vorsitzenden benutzen.

5. Für den allgemeinen Ruderbetrieb sowie die Ausbildungen von erwachsenen Anfängern ist der/die Ruderwart/in zuständig. Er/sie kann diese Aufgabe an Vereinsübungsleiter oder erfahrene Ruderer/-innen delegieren. Für die Ausbildung von jugendlichen Anfängern sind die Jugendleiter zuständig. Sie können hierbei jederzeit von erfahrenen Mitgliedern unterstützt werden. Für den Trainingsbetrieb sind die Vereinstrainer zuständig.

### **§ 3 - Fahrtordnung / Sicherheit**

1. Alle, die ein Vereinsboot nutzen, müssen schwimmen können und dies im Aufnahmeantrag ausdrücklich bestätigen. Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren muss die schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Auf dem See gilt die Bodenseeschifffahrtsordnung. Ruderboote sind gegenüber Booten des Sicherheitsdienstes (Polizei-, Feuerwehrboote usw.), den Vorrangfahrzeugen (Fahrgastschiffe mit grünem Ball), den Berufsfischern bei Fang (mit weißem Ball) und den Segelfahrzeugen (ohne Motorverwendung) generell ausweichpflichtig.
3. Zum Schutz von Mannschaften und Material können, abhängig vom Wasserstand und der Wassertemperatur, vom Ruderwart, Wanderruderwart oder Trainer Einschränkungen beim Ruderbetrieb und notfalls die Sperrung des Ruderbetriebes veranlasst werden. Dies wird deutlich am Fahrtenbuch angezeigt. Bei einem Wasserstand von unter 2,80 m (Pegel Konstanz) ist erhöhte Vorsicht geboten und die vorgeschriebenen Fahrrinnen sind unbedingt einzuhalten. Für verursachte Schäden durch Missachtung dieser Anweisung kann der RCL Kostenerstattung vom Bootsobmann und Mannschaft fordern.
4. Ruderfahrten dürfen aus Gründen der Sicherheit für Mannschaften und Boote nur bei ausreichendem Tageslicht unternommen werden. Bei Nachtfahrten ist für entsprechende Beleuchtung zu sorgen (weißes Rundumlicht, Reichweite 2 km) und ein o. g. Vorstandsmitglied hierüber zu informieren.
5. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (z.B. Sturm, Gewitter, Treibeis, dichter Nebel) besteht aus Sicherheitsgründen Ruderverbot. Bei Starkwindwarnung (40 orangefarbene Blitze pro Minute) dürfen keine Ruderboote zu Wasser gelassen werden. Unterwegs befindliche Ruderboote auf dem Bodensee haben unverzüglich das Bootshaus anzusteuern bzw. Schutz unter Land zu suchen oder anzulanden. Auch das Rudern auf dem Kleinen See erfordert dann erhöhte Umsicht durch den Obmann im Boot.
6. Für jede Fahrt ist im Fahrtenbuch ein Bootsverantwortlicher (Obmann) zu benennen und im Fahrtenbuch kenntlich zu machen. Der Obmann führt im Boot das Kommando. Seinen Anordnungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
7. Vor Beginn jeder Fahrt werden laufende Nummer, Datum, Namen des Bootes und der Mannschaft, Fahrtziel sowie Abfahrtszeit im Fahrtenbuch eingetragen. Nach der Rückkehr werden umgehend die Ankunftszeit, die geruderten km sowie besondere Vorkommnisse (z.B. Kentern, Auflaufen, Bootsschäden usw.) eingetragen.
8. Die Mannschaft hat sich vor Beginn der Fahrt davon zu überzeugen, dass sich das Boot in mängelfreiem Zustand befindet. Fahrten in beschädigten oder nicht vollständig ausgerüsteten Booten sind untersagt.
9. Beim Kentern oder Vollschielen des Bootes ist die Rettung der Mannschaft oberstes Gebot! Ruderer bzw. Mannschaft müssen unbedingt im oder am Boot bleiben um Rettungskräfte auf sich

aufmerksam zu machen bzw., das Boot als Schwimmhilfe zu benutzen. Der Obmann kann entscheiden, ob mit dem Boot an Land zu schwimmen ist.

10. Ruderboote (ausgenommen Rennruderboote), die den Kleinen See verlassen, müssen für jede an Bord befindliche Person eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitführen und ausreichend Schöpfkellen an Bord haben.
11. Weitere Hinweise zur Sicherheit beim Rudern auf dem Bodensee finden sich in den „Sicherheitsrichtlinien“, die Bestandteil dieser Ruderordnung sind.

#### **§ 4 - Benutzungsordnung**

1. Das Betreten der Steganlage während des Ruderbetriebes ist aus Sicherheitsgründen nur Mitgliedern und Gästen des RCL zum An- und Ablegen gestattet.
2. Boote, Riemen, Skulls und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Nach Benutzung sind die Boote, Riemen und Skulls zu reinigen und unverzüglich vorsichtig auf die hierfür vorgesehenen Bootslagerplätze in den Bootshallen zu legen. Luftkastenverschlüsse sind zu öffnen und die Dollenbügel zu schließen.
3. Beim Tragen der Boote sollten kameradschaftliche Mithilfeangebote ohne besondere Aufforderung selbstverständlich sein.
4. Kein Boot darf ohne Aufsicht am Steg im Wasser liegen bleiben, um die Gefährdung der Boote durch Wellenschlag zu vermeiden.
5. Wenn keine weitere Mannschaft mehr auf dem Wasser ist, werden die Bootshallentore geschlossen und das Licht gelöscht. Sämtliche Boote – soweit nicht auf besonderen Bootslagern im Freien gelagert – und Bootslagerblöcke sind in die Halle zu bringen. Die Verantwortung für geschlossene Bootshallen obliegt der Mannschaft, die zuletzt vom Wasser zurückgekommen ist.
6. Bootsreservierungen können per Aushang ausschließlich für Regattaeinsätze und Wanderfahrten durch die Mitglieder des Ruderausschusses vorgenommen werden.

#### **§ 5 - Privatboote**

1. Über die Unterbringung von Privatbooten aktiver Mitglieder in den Bootshallen entscheidet der Vorstand. Die Benutzung der Privatboote und deren Zubehör sind ohne Einverständnis des Eigentümers nicht gestattet. Für Privatboote übernimmt der RCL keinerlei Haftung.

#### **§ 6 - Unfälle und Schäden**

1. Jeder Schaden an Booten und Zubehör ist in das Fahrtenbuch einzutragen und die Schadensmeldung ist auszufüllen. Der Unfallhergang sowie die Beteiligten und der entstandene Schaden sind unverzüglich dem Ruderwart, Bootswart und Schatzmeister zu melden.

#### **§ 7 - Regatten**

1. Über die Meldung zu Regatten und sonstigen Wettkämpfen entscheiden die Trainer und der Ruderwart unter Berücksichtigung des ruderischen Könnens und der gezeigten sportlichen Leistungen der aktiven Rennruderinnen und Ruderer im laufenden Trainingsbetrieb.

## § 8 - Wanderfahrten

1. Wanderfahrten auf fremden Gewässern und längere Fahrten auf dem Bodensee erfordern besondere Vorbereitung und Erfahrung. Bei Wanderfahrten mit Vereinsbooten informiert der Wanderruderwart bzw. der Fahrtenleiter den Ruderwart mindestens 1 Tag vor Beginn der Fahrt über Start und Ziel der Fahrt, Etappeneinteilung, Mannschaften und die dafür vorgesehene Boote.
2. Für Wanderfahrten werden die dafür zugelassenen Boote verwendet. Alle Teilnehmer führen grundsätzlich eine Rettungsweste mit, die an leicht erreichbarer Stelle im Boot unterzubringen ist.
3. Auch bei Wanderfahrten gilt die pflegliche Behandlung der Boote während der Fahrt und sicheres Lagern am Etappen- bzw. Zielort.

## § 9 - Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Ruderordnung kann der Vorstand befristetes Ruderverbot an einzelne Mitglieder verhängen. Bei fahrlässiger Missachtung der Ruderordnung kann der Vorstand auch einen Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem RCL einleiten und für die entstandenen Schäden Kostenerstattung fordern.

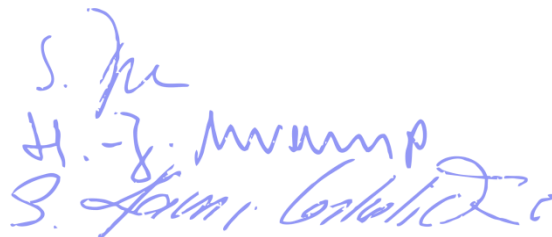
**Lindau (Bodensee), den 12. Mai 2014**

### Unterschriften:

Sabine Dietrich – 1. Vorsitzende –

Hans-Jürgen Kramp – 2. Vorsitzender –

Susanne Kainz-Unterkircher – Ruderwartin –



S. Dietrich  
H.-J. Kramp  
S. Kainz-Unterkircher